

Relevante Begriffe und Bedingungen für das abschließen eines Moduls

Im Folgenden sind alle Begriffe, die zugehörigen Bedeutungen und die zugehörigen Bedingungen nach Studienordnung¹ gelistet, die für das abschließen einer Vorlesung (als Modul bzw. Teilmodul) notwendig sind.

Modulprüfung (§32 der SO) In Form einer Klausur oder mündlichen Prüfung nach Modulbeschreibung. Liefert die Note und sind nur begrenzt wiederholbar. Zwischen erstem und letztem Versuch dürfen höchstens 15 **Monate** liegen. Ein misslungener Freiversuch startet nicht die „15 Monate“-Frist

Teilnahmenachweis (§27 der SO) Gibt es nur im Rahmen von Leistungsnachweisen.

Leistungsnachweis (§27 der SO) Dokumentiert das ordnungsgemäße Studium (ohne Note). In Verbindung mit einer Vorlesung des Pflichtbereichs wird der Leistungsnachweis typischerweise durch die aktive Mitarbeit in den Übungen erhalten.

- Typische Bedingung: 50% der Übungspunkte.
- Optional darf eine Anwesenheitspflicht gefordert werden: Höchstens bei 20% der Terminen darf man fehlen. Hierbei sind Sondersituationen wegen Krankheit, Pflege oder ähnliches zu beachten.

Die Bedingungen zum Erhalt des Leistungsnachweises sind am Anfang der Vorlesung zu verkünden und dürfen nicht zum Nachteil der Studierenden geändert werden.

Studiennachweis (§27 der SO) Das ist der Überbegriff für Teilnahme- und Leistungsnachweise. Studiennachweise dürfen bei Nichtbestehen stets wiederholt werden.

Prüfungsvorleistung (§25(6) der SO) In den Pflichtmodulen dürfen Studiennachweise als Bedingung gesetzt werden zur Teilnahme an der Modulprüfung.

Prüfungsphase (§25(2) der SO) Die der Vorlesungszeit folgenden Semesterferien beinhalten zwei Prüfungsphasen, nämlich die ersten beiden und letzten beiden Wochen. Modulprüfungen sollen nach Möglichkeit in diesen Zeiten liegen. Mündliche Modulprüfungen dürfen hiervon abweichen, wenn dies in Absprache mit betroffenen Studierenden geschieht.

Modulprüfung in Form einer Klausur (§34 der SO)

- Die Dauer der Klausur regelt die Modulbeschreibung.
- Die Hilfsmittel bei einer Modulprüfung bestimmt die Prüferin bzw. der Prüfer.
- Es sind zwei Klausurtermine pro Vorlesung und Jahr zu nennen (§25(1) der SO).
- Freiversuche für Analysis 1, Lineare Algebra 1 und Einführung in die computerorientierte Mathematik beim erstmöglichen Zeitpunkt innerhalb des Studiums.
- „15 Monate“-Frist beachten. Wiederholungsversuche dürfen als mündliche Prüfung erfolgen (§42(6) der SO). Für den letzten Versuch darf dies vom Studierenden beantragt werden (§42(7) der SO).

Allgemeines Den Abschluss von Modulprüfungen und Studiennachweisen dokumentiert das Prüfungsamt. Bestandene Studiennachweise und Modulprüfungen können nicht wiederholt werden (§17(9) und §42(1) der SO).

¹Stand 25. Mai 2020